

David Hall
Pontwall 3
52062 Aachen
david.hall@rwth-aachen.de

Präsidium des Studierendenparlaments der
RWTH Aachen
c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen

Antrag an das 72. Studierendenparlament – Änderung der Satzung (diverse Änderungen)

Sehr geehrte MdSP,

hiermit möchte ich den folgenden Antrag zum Beschluss einreichen.

„Das Studierendenparlament der RWTH Aachen beschließt, die Satzung der Studierendenschaft der RWTH Aachen wie folgt zu ändern:

Ändere § 15 (6) zu : Abweichend von Abs. 5 endet die Amtszeit der Mitglieder einer Findungskommission gemäß § 40 Abs. 1, § 41c Abs. 3 oder § 41f Abs. 3 erst mit der Bestellung der durch die Findungskommission vorgeschlagenen Personen. Die Regelungen zum vorzeitigen Ende einer Amtszeit bleiben unberührt.

Ändere § 15 (13) zu: Die studentische Gleichstellungskommission ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments. Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes gehören dem Ausschuss zusätzlich als beratende Mitglieder an. Die Gleichstellungskommission berät die Studierendenschaft in Gleichstellungsfragen. Die soll dazu Stellung zu allen gleichstellungsrelevanten Anträgen beziehen. Der Ausschuss tagt in der Regel öffentlich.

Ändere § 21 (1) zu: Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beginnt am sechsten Werktag um 12:00 Uhr mittags nach dem Tag des Beginns der Sitzung des Studierendenparlaments, auf der die Wahlen durchgeführt wurden. Die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter beginnt mit der Bestellung.

Füge als neuen § 39 (3) ein: Abweichend von (2) endet die Anwesenheitspflicht der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes für die jeweilige Sitzung des Studierendenparlaments nach dem Halten ihres Berichts.

Ändere § 40 (1) zu: Das Studierendenparlament bildet in der Regel in der konstituierenden Sitzung, spätestens jedoch drei Monate vor dem Ende der Amtszeit eines Mitglieds des Gleichstellungsprojektes, eine Findungskommission. Aufgabe der Findungskommission ist die Findung der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes. Dies geschieht durch den Vorschlag geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber dem Studierendenparlament. Dabei soll die durchgängige Besetzung der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes gewährleistet werden. Die Findungskommission beginnt mit der Findung, wenn die Neuwahl eines Mitglieds des Gleichstellungsprojektes notwendig wird; drei Monate vor dem Ende der Amtszeit eines Mitglieds des Gleichstellungsprojektes oder wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder dies verlangen.

Ändere § 40 (2) zu: Die Findungskommission muss bei ihrer Entscheidung mindestens zwei Kandidaturen für jedes Mitglied des Gleichstellungsprojektes in

Erwägung ziehen. Die Findungskommission hat die Ausschreibung des Gleichstellungsprojekts hochschulintern zu bewerben. Dieser Aufgabe kommt die Findungskommission in ihren Sitzungen nach. Tagesordnungspunkte, in denen Bewerbungsunterlagen besprochen werden, sind nicht öffentlich.

Ändere § 40 (4) zu: Zum Mitglied des Gleichstellungsprojektes ist gewählt, wer die Stimmen der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereint.

Ändere § 40 (9) zu: Den Mitgliedern des Gleichstellungsprojektes ist es nicht gestattet, während ihrer Amtszeit Mitglied im AStA zu sein.

Füge als neuen § 41a ein: Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit auf Vorschlag eines Mitgliedes des Gleichstellungsprojektes oder in Ausnahmefällen der Gleichstellungskommission eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über die Arbeit des Gleichstellungsprojektes und seiner Angehörigen und Mitglieder.

“

Begründung:

Erfolgt aufgrund von nur noch 10 Minuten, bis der Antrag vorliegen muss, mündlich auf der Sitzung im SP. Entschuldigt dies bitte! Für Fragen vorab, stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

David Hall

David Hall